



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 11. Dezember 1995

29. Stück

94. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird  
95. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird  
96. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird  
97. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1995 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostensatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996)

## 94. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl.Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 40/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) In der Wahlausschreibung ist auf das aktive Wahlrecht (§ 7) und auf die Wahlpflicht (§ 10) hinzuweisen.“

2. Im Abs. 1 des § 7 wird die Wortfolge „jeder österreichische Staatsbürger“ durch die Wortfolge „jeder Unionsbürger“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, daß er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist.“

4. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden.“

5. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

### Wahlausschließungsgründe

(1) Vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ist ausgeschlossen, wer

durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

6. Nach der Überschrift des 3. Abschnittes wird folgende Bestimmung als § 23a angefügt:

„§ 23a

### Gemeindevählerevidenz für sonstige Unionsbürger

(1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindevählerevidenz für Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die sich an den Wahlen in Organe der Gemeinde beteiligen wollen, zu führen (Gemeindevählerevidenz für sonstige Unionsbürger). Für die Anlegung der Gemeindevählerevidenz

für sonstige Unionsbürger gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 505/1994, sinngemäß.

(2) In die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, auf ihren schriftlichen Antrag einzutragen. Im Antrag, dem die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Antragsteller seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde hat den Antragsteller über die Erledigung seines Antrages (Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger) schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28.

(4) Ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, ist auf seinen schriftlichen Antrag von der Gemeinde aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen.

(5) Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in dieser vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, das Wahlrecht zum Gemeinderat, so ist dieser von der Gemeinde aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung gegen seine Streichung aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser

Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28.

(6) Verlegt ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, seinen Hauptwohnsitz in eine andere österreichische Gemeinde, so ist er aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen. Weiters ist die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes davon zu verständigen, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war.

(7) Verlegt ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, seinen Hauptwohnsitz von einer anderen österreichischen Gemeinde in eine Gemeinde Tirols und erhält die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes von der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes die Mitteilung, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war, so ist der Unionsbürger bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz unverzüglich von Amts wegen in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger einzutragen. Die Gemeinde hat den Unionsbürger von der Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28.

(8) Die Gemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über die Einsprüche, die nach den Abs. 3, 5 und 7 als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 28 gelten, zu führen.

(9) Für die Einbringung schriftlicher Anträge und Einsprüche gilt § 28 Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

(10) Die Gemeinde hat den Gemeinderatsparteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger herzustellen.“

7. Der Abs. 3 des § 24 hat zu lauten:

„(3) Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführte Wählerevidenz und die Gemeindewählerevidenz für sonstige Uni-

onsbürger nach dem Stand zum Stichtag. In die Wählerverzeichnisse sind jedoch nur jene Personen aufzunehmen, die am Stichtag die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllen.“

8. Im Abs. 1 des § 28 wird das Wort „Staatsbürger“ durch das Wort „Unionsbürger“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 35 wird das Zitat „Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

10. Der Abs. 6 des § 35 hat zu lauten:

„(6) In den Wahlvorschlag darf ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er schriftlich erklärt, daß er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Gemeindevahlbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaates verlangen, mit der bestätigt wird, daß er nach dem Recht dieses Staates seines passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.“

11. Der bisherige Abs. 6 des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

12. Im Abs. 2 des § 42 hat die lit. c zu lauten:

„c) bei Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Erklärung nach § 35 Abs. 6,“

13. Im Abs. 2 des § 42 erhalten die bisherigen lit. c und d die Buchstabenbezeichnungen „d“ und „e“.

14. Im Abs. 3 des § 44 hat die lit. c zu lauten:

„c) von Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, eine Erklärung nach § 35 Abs. 6 nicht oder nur unvollständig vorliegt.“

15. Im Abs. 3 des § 44 erhalten die bisherigen lit. c und d die Buchstabenbezeichnungen „d“ und „e“.

16. § 77 hat zu lauten:

„§ 77

### **Mangel der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand**

Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, und Personen, die innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden, dürfen nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes gewählt werden.“

17. Im § 84 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die im § 23a Abs. 3, 5 und 7 vorgesehenen Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.“

18. Im § 87 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer in einer Erklärung nach § 35 Abs. 6 wahrheitswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu ahnden.“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 95. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Wahlausschreibung ist auf das aktive Wahlrecht (§ 11) und auf die Wahlpflicht (§ 5) hinzuweisen.“

2. Im Abs. 1 des § 11 wird die Wortfolge „jeder österreichische Staatsbürger“ durch die Wortfolge „jeder Unionsbürger“ ersetzt.

3. § 13 hat zu lauten:

### „§ 13

#### Wahlausschließungsgründe

(1) Vom Wahlrecht zum Gemeinderat ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind. Ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

4. Im § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und der noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, daß er nach dem Recht

seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist.“

5. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

### „§ 15

#### Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger

(1) In der Stadtgemeinde ist eine Gemeindewählerevidenz für Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die sich an der Wahl des Gemeinderates beteiligen wollen, zu führen (Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger). Für die Anlegung der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994, sinngemäß.

(2) In die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, auf ihren schriftlichen Antrag einzutragen. Im Antrag, dem die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben. Auf Verlangen der Stadtgemeinde hat der Antragsteller seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.

(3) Die Stadtgemeinde hat den Antragsteller über die Erledigung seines Antrages (Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger) schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18.

(4) Ein Unionsbürger, der in der Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger ein-

getragen ist, ist auf seinen schriftlichen Antrag von der Stadtgemeinde aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen.

(5) Die Stadtgemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in dieser vorzunehmen. Verliert ein Unionsbürger, der in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, das Wahlrecht zum Gemeinderat, so ist dieser von der Stadtgemeinde aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen und von der Streichung schriftlich zu verständigen. Der Betroffene kann binnen zwei Wochen nach der Verständigung gegen seine Streichung aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18.

(6) Verlegt ein Unionsbürger, der in der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger eingetragen ist, seinen Hauptwohnsitz in eine andere österreichische Gemeinde, so ist er aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger zu streichen. Weiters ist die Gemeinde des neuen Hauptwohnsitzes davon zu verständigen, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war.

(7) Verlegt ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, seinen Hauptwohnsitz von einer anderen österreichischen Gemeinde in die Stadtgemeinde und erhält die Stadtgemeinde von der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes die Mitteilung, daß der Unionsbürger in einem Wählerverzeichnis im Sinne der Richtlinie 94/80/EG des Rates eingetragen war, so ist der Unionsbürger bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 erster Satz unverzüglich von Amts wegen in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger einzutragen. Die Stadtgemeinde hat den Unionsbürger von der Eintragung oder Nichteintragung in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich zu verständigen. Im Falle der Nichteintragung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Verständigung gegen seine Nichteintragung in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger schriftlich bei der Stadtgemeinde Einspruch erheben. Dieser Einspruch

gilt als Einspruch gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18.

(8) Die Stadtgemeinde hat ein fortlaufendes Verzeichnis über die Einsprüche, die nach den Abs. 3, 5 und 7 als Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis im Sinne des § 18 gelten, zu führen.

(9) Die Stadtgemeinde hat den Gemeinderatsparteien auf deren Verlangen gegen Ersatz der Kosten Abschriften aus der Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger herzustellen.

## § 16

### Wählerverzeichnisse

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der Stadtgemeinde.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind sprengelweise nach Straßen und Hausnummern anzulegen.

(3) Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sind die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 geführte Wählerevidenz und die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger nach dem Stand zum Tag der Wahlausschreibung. In die Wählerverzeichnisse sind jedoch nur jene Personen aufzunehmen, die am Tag der Wahlausschreibung die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 erfüllen.“

6. § 17 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 3 des § 18 wird das Wort „Staatsbürger“ durch das Wort „Unionsbürger“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 26 wird folgender Satz angefügt:

„In der Kundmachung sind weiters die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen nach den Abs. 3 bis 6 bekanntzugeben.“

9. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) In den Wahlvorschlag darf ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er schriftlich erklärt, daß er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Hauptwahlbehörde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmit-

gliedstaates verlangen, mit der bestätigt wird, daß er nach dem Recht dieses Staates seines passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.“

10. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 des § 26 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“, „(7)“ und „(8)“.

11. Im neuen Abs. 6 des § 26 wird im zweiten Satz der Klammerausdruck „(Abs. 6)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 7)“ ersetzt.

12. Im neuen Abs. 8 des § 26 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 30 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 6)“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 32 wird in der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) von Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, eine Erklärung nach § 26 Abs. 5 nicht oder nur unvollständig vorliegt.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

15. Nach § 58 wird folgende Bestimmung als § 58a eingefügt:

„§ 58a

Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dürfen nicht zum Mitglied des Stadtsenates gewählt werden.“

16. Im Abs. 1 des § 64 wird im ersten Satz das Wort „Stadtmagistrat“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

17. Im § 64 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling wird bestraft, wer in einer Erklärung nach § 26 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht, sofern dies nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

18. Im § 65 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die im § 15 Abs. 3, 5 und 7 vorgesehenen Fristen gelten die §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

# 96. Gesetz vom 11. Oktober 1995, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Beamten gliedern sich in folgende Besoldungsgruppen:

- a) Beamte der allgemeinen Verwaltung,
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung,
- c) Kindergärtnerinnen und Erzieher an den städtischen Kindergärten und Horten und
- d) Erzieher an den Städtischen Kinderheimen.“

2. Im Abs. 3 des § 2 haben die lit. d und e zu lauten:

„d) Verwendungsgruppe P 4, angelernte Arbeiter,

e) Verwendungsgruppe P 5, ungelernte Arbeiter einschließlich der Reinigungskräfte.“

3. Im Abs. 3 des § 2 wird die lit. f aufgehoben.

4. Der Abs. 4 des § 2 hat zu lauten:

„(4) Der Dienstzweig der Erzieher an den städtischen Kinderheimen wird der Verwendungsgruppe L 3 zugewiesen.“

5. Im § 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

6. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Voraussetzungen für die Anstellung sind:

- a) bei Verwendungen nach § 6a die österreichische Staatsbürgerschaft oder bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern;

b) ein Lebensalter von mindestens 18 und höchstens 40 Jahren;

c) ein ehrenhaftes Vorleben;

d) die für die vorgesehene Verwendung notwendige fachliche und körperliche Eignung.“

7. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 lit. d umfaßt auch die Beherr-

schung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

8. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als § 6a eingefügt:

„§ 6a

### Verwendungsbeschränkung

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zur Republik Österreich voraussetzen, das nur von österreichischen Staatsbürgern erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

a) die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und

b) die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.“

9. In den §§ 7 Abs. 1 und 2, 20, 37 Abs. 2 und 52 Abs. 2 wird jeweils der Klammerausdruck „(Personalausschusses der Stadtwerke)“ aufgehoben.

10. Im Abs. 2 des § 8 werden die Klammerausdrücke „(Personalausschuß der Stadtwerke)“ und „(Direktor der Stadtwerke)“ aufgehoben.

11. Im Abs. 5 des § 10 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Magistratsdirektor wird jedoch ohne Mitwirkung des Personalausschusses und der Personalvertretung ernannt.“

12. Im Abs. 4 des § 14 wird das Wort „Bundesbeamte“ durch das Wort „Landesbeamte“ ersetzt.

13. Im Abs. 9 des § 16 werden im ersten Satz die Wortfolge „und bei den Stadtwerken“ und im zweiten Satz jeweils der Klammerausdruck „(Direktor der Stadtwerke)“ aufgehoben.

14. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Eine mehr als drei Monate dauernde dienstliche Verwendung außerhalb des Innsbrucker Stadtgebietes, bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe-AG außerhalb des Versorgungsgebietes, ist nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.“

15. Im Abs. 1 des § 23 werden die Wortfolge „und Unternehmungen“ und der Klammerausdruck „(Direktor der Stadtwerke)“ aufgehoben.

16. Im § 33 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 lit. a wird jeweils das Wort „Landesinvalidenamt“ durch das Wort „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

17. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Für Beamte, die Mitglied des Europäischen Parlaments, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einer gesetzgebenden Körperschaft, die Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung oder Bürgermeister – ausgenommen der Landeshauptstadt Innsbruck – sind, gelten die §§ 6 bis 9 des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Entscheidung im Sinne des § 9 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1994 obliegt dem Stadtssenat.“

18. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

#### **Außerdienststellung für die Wahlwerbung**

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Nationalrat oder im Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

19. Im § 42 haben die Überschrift und die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 42

#### **Personalausschuß**

(1) Der Personalausschuß (Personalausschuß für den Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung II) besteht aus der gleichen Anzahl von Gemeinderäten und Personalvertretern. Die Anzahl der Mitglieder jeder entsendungsberechtigten Gruppe wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

(2) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, an den Verhandlungen des Personalausschusses (Personalausschusses für den Wirkungsbereich der Zentralpersonalvertretung II) mit beratender Stimme und mit dem Recht auf Antragstellung teilzunehmen.“

20. Die §§ 46 und 47 haben zu lauten:

„§ 46

#### **Auflösung des Dienstverhältnisses**

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

a) durch Tod;

b) durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses;

c) durch Dienstsentsagung;

d) durch Entlassung.

(2) Das Dienstverhältnis wird weiters aufgelöst:

a) bei Verwendung nach § 6a durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

b) bei sonstigen Verwendungen

1. durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 lit. a erfaßten Landes gegeben ist,

2. durch Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 lit. a erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 4 Abs. 1 lit. a erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist.

§ 47

#### **Verlust der Staatsangehörigkeit**

In den Fällen des § 46 Abs. 2 geht der Beamte aller ihm und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.“

21. Im Abs. 1 des § 51 wird im ersten Satz das Zitat „§ 2 Z. 4 und 7 des Landesbeamtengesetzes 1982, LGBl. Nr. 69, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§ 2 lit. d Z. 1 und lit. g des Landesbeamtengesetzes 1994“ ersetzt.

22. § 55 hat zu lauten:

„§ 55

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Auf das Besoldungsrecht der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck finden folgende Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist:

a) § 2 lit. c mit Ausnahme der Z. 1 sublit. aa des Landesbeamtengesetzes 1994, mit folgenden Abweichungen:

1. Die 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979, und die 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979, finden zur Gänze Anwendung.

2. Die §§ 15 bis 20c, 30b, 30c und 38a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, finden keine Anwendung.

3. Der Vorrückungszeitraum von der sech-



sten in die siebte Gehaltsstufe der für Lehrer vorgesehenen Verwendungsgruppen kann um ein Jahr verkürzt werden, sofern die Gesamtbeurteilung dies rechtfertigt.

b) Die §§ 10, 11 und 11a des Landesbeamtengesetzes 1994.

c) § 55 Abs. 1 und § 56 des Gehaltsgesetzes 1956.“

23. § 55a hat zu lauten:

„§ 55a  
**Kinderzulage**

Die Kinderzulage nach § 4 des Gehaltsge-

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

setzes 1956 beträgt monatlich 320,- Schilling.“

**Artikel II**

Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, findet auf die Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck sinngemäß Anwendung.

**Artikel III**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Art. I Z. 6, 7, 8 und 20 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **97. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Dezember 1995 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 1996)**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

**§ 1  
Entgelt**

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche ..... S 2,15

2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche ..... S 4,18

**§ 2  
Materialkostenersatz**

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Mate-

rialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

**§ 3  
Aufrundung**

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

**§ 4  
Sperrgeld**

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

§ 5  
**Begünstigungsklausel**

Sollte sich auf Grund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6  
**Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes**

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1995, LG-

Bl. Nr. 106/1994, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 .....	3,37 v. H.
§ 1 Z. 2 .....	3,47 v. H.

§ 7  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1995, LGBl. Nr. 106/1994, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**